



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

45

21.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|---|
| <p>112 Sitzung des Kreisausschusses</p> <p>113 Zweckverband Schulzentrum Kronach
Sitzung der Verbandsversammlung</p> <p>114 Stadt Kronach
Vollzug des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges
„Fußweg Höfles - B 173“ in der Stadt Kronach,
Stadtteil Höfles</p> <p>115 Stadt Kronach
Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung - HStS)</p> | <p>116 Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bekanntmachung des Beschlusses zur
Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ;
Änderung Flächennutzungsplan Stadt Kronach
„Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage
Fröschbrunn“</p> <p>117 Stadt Kronach
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB;
hier: Bebauungsplan Sondergebiet
„Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“</p> |
|--|---|

11

112

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 28.11.2022, um 09:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Kreditaufnahme Landkreis Kronach
- 1.2 Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG
- 2 Vorstellung Schüler-Projekt FWG;
Standortfaktoren für die Ansiedlung von Industrieunternehmen
- 3 ÖPNV; Tarifierpassungen
- 4 Bezuschussung eines Tanklöschfahrzeuges für die FF Teuschnitz
- 5 Bezuschussung eines Tanklöschfahrzeuges für die FF Stockheim
- 6 Unvorhergesehenes
- 7 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Sitzung die zum zukünftigen Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zu beachten sind.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis!

Kronach, 16.11.2022
Landratsamt

Zweckverband Schulzentrum Kronach **113**

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach

Am **Dienstag, 29.11.2022, um 09:00 Uhr** findet im **Feuerwehr- und Atemschutzzentrum Kronach** eine **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Kronach** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Vorstellung der Konzeptstudie über die künftige Bebauung am Schulzentrum Kronach
- 3 Implementierung eines Kommunalen Energiemanagements in den Liegenschaften des Zweckverbandes Schulzentrum
- 4 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Beschluss über den Finanzplan 2021 - 2025
- 5 Jahresrechnung 2021
- 5.1 Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2021
- 5.2 Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2021
- 5.3 Feststellung der Jahresrechnung 2021
- 5.4 Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
- 6 Ermächtigungsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitions- und größeren Unterhaltsmaßnahmen
- 7 Unvorhergesehenes
- 8 Anfragen und Sonstiges

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Sitzung die zum zukünftigen Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zu beachten sind.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis!

Kronach, 11.11.2022
Landratsamt

Klaus Löffler
Verbandsvorsitzender

Stadt Kronach **114**

Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg Höfles - B 173“ in der Stadt Kronach, Stadtteil Höfles

In der Stadt Kronach, Stadtteil Höfles, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird der beschränkt-öffentliche Weg Nr. 5 „Fußweg Höfles - B 173“ mit Wirkung vom 01.01.2023 eingezogen.

Die eingezogene Wegestrecke beginnt bei der Einmündung in die Ortsstraße Nr. 5 „Zum Gries“ bei Fl.Nr. 180/3 der Gemarkung Höfles (km= 0,000) und endet an der ehemaligen Bahntrasse bei der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 171 der Gemarkung Höfles (km = 0,220).

Dies wurde mit Beschluss des Bau- Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses vom 10.11.2022 verfügt.

Die Einziehungsverfügung und sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 146, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, den 21.11.2022

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **115**

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

vom 14.06.2022

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kronach folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse od-

er im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹ Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	70 Euro,
für den zweiten Hund	100 Euro,
für jeden weiteren Hund	150 Euro,
für jeden Kampfhund	200 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassen-spezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden,

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 und keine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Ge-

meinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund ange-troffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 27. Oktober 2009 außer Kraft.

Kronach, 07. November 2022

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **116**

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; Änderung Flächennutzungsplan Stadt Kronach „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 24.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans Kronach beschlossen. Gleichzeitig billigte er den Planentwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach mit Begründung in der Fassung vom 24.10.2022.

Der betroffene Planbereich, in welchem eine Sonderbaufläche „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ ausgewiesen werden soll, umfasst das Grundstück mit der Flur-Nr. 2029/5 der Gemarkung Kronach.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für diese Planungsabsicht erfolgt in Form öffentlicher Darlegung des Planentwurfes und Anhörung in der Zeit

**von Dienstag, 29.11.2022
mit Freitag, 30.12.2022**

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 146.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach während der Dienststunden

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97274 bzw. 97279 vereinbart werden.

Zusätzlich ist der Planentwurf mit Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik „Rathaus & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren nach dem BauGB geändert.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Schutzgut Mensch / Siedlung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kronach, 15.11.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

117

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB; hier: Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 24.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ beschlossen. Gleichzeitig billigte er den Planentwurf Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ mit Begründung in der Fassung vom 24.10.2022.

Der betroffene Planbereich, in welchem ein Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ ausgewiesen werden soll, umfasst das Grundstück mit der Flur-Nr. 2029/5 der Gemarkung Kronach.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für diese Planungsabsicht erfolgt in Form öffentlicher Darlegung des Planentwurfes und Anhörung in der Zeit

**von Dienstag, 29.11.2022
mit Freitag, 30.12.2022**

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 146.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach während der Dienststunden

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr, können telefonisch unter den Rufnummern: 09261/97274 bzw. 97279 vereinbart werden.

Zusätzlich ist der Planentwurf mit Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik „Rathaus & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach dem BauGB aufgestellt.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Schutzgut Mensch / Siedlung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kronach, 15.11.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

